

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 7. August 1946

39. Stück

120. Bundesgesetz: Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.**121.** Verordnung: Statut für die Österreichische Befreiungsmedaille.

120. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung obliegt unter Leitung des Bundeskanzlers dem Bundeskanzleramt und unter Leitung von Bundesministern den nachstehenden weiteren Bundesministerien:

- dem Bundesministerium für Inneres,
- dem Bundesministerium für Justiz,
- dem Bundesministerium für Unterricht,
- dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- dem Bundesministerium für Finanzen,
- dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,
- dem Bundesministerium für Volksernährung,
- dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung,
- dem Bundesministerium für Verkehr,
- dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.

§ 2. (1) Es übernehmen das Bundesministerium für Unterricht die Angelegenheiten des bisherigen Bundesministeriums für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Angelegenheiten des bisherigen Bundesministeriums für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und des bisherigen Bundesministeriums für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr übernimmt aus dem Wirkungsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr die Angelegenheiten der Eisenbahnen einschließlich der Kleinbahnen im Sinne des ehemaligen österreichischen Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung in der Fassung des

Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277, des Post-, Telegraph- und Fernsprechwesens einschließlich des Rundfunkwesens, der See- und Flußschifffahrt und die Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie sich auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe beziehen, und die Angelegenheiten des Personen-Kraftfahrlinienwesens, letztere im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Die Angelegenheiten des Güterfernverkehrs regelt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr.

(3) Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung gehören die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, insbesondere die Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Bewirtschaftung von elektrischer Energie, die Angelegenheiten des Elektrizitätsrechtes einschließlich des Elektrizitätswegerechtes und die Förderung der Elektrifizierung. In elektrotechnischen und elektrobaulichen Angelegenheiten ist das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, für den hochbaulichen Teil das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zuständig.

(4) In den Angelegenheiten des Wasserrechtes und des Wasserbaues hat das zuständige Bundesministerium das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung herzustellen, wenn die beabsichtigte Entscheidung oder bauliche Maßnahme wichtige Interessen, die dieses Bundesministerium im Sinne des Abs. (3) wahrzunehmen hat, offenkundig berührt. Angelegenheiten der Errichtung und des Betriebes elektrischer Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich Eisenbahnzwecken dienen, fallen unbeschadet der Bestimmungen des § 110 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für

Verkehr, hinsichtlich des Baues einschließlich der Bauaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.

§ 3. Soweit Angelegenheiten, die nach dem im § 2 festgesetzten Wirkungsbereich dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung zugewiesen werden, nach den geltenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums gehören, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, und zwar unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien, soweit eine Mitwirkung derselben in geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

121. Verordnung der Bundesregierung vom 7. August 1946, betreffend das Statut für die Österreichische Befreiungsmedaille.

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 12. April 1946, B. G. Bl. Nr. 118, über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, wird das anliegende Statut für diese Medaille erlassen.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger

Anlage.

Statut für die Österreichische Befreiungsmedaille.

I.

(1) Die Österreichische Befreiungsmedaille wird an Angehörige der auf österreichischem Gebiete eingesetzten Streitkräfte der Alliierten Mächte, und zwar sowohl an namentlich bezeichnete als auch an solche Angehörige von bestimmten Truppenkörpern, deren persönliche Beteiligung der Alliierten Macht überlassen bleibt, verliehen.

(2) Die Österreichische Befreiungsmedaille kann verliehen werden

a) an österreichische Staatsbürger, die für die Befreiung Österreichs von der national-

sozialistischen Gewaltherrschaft mit der Waffe in der Hand in Verbänden oder einzeln gekämpft oder gleichwertige Handlungen gesetzt haben;

b) an fremde Staatsangehörige, sofern sie zwar nicht unter Abs. (1) fallen, sich aber um die Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Österreichische Befreiungsmedaille kann auch nach dem Tode verliehen werden.

II.

(1) Die Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille gemäß Abschnitt I, Abs. (2), erfolgt im allgemeinen auf Ansuchen, sie kann aber auch ohne Ansuchen verliehen werden.

(2) Die Ansuchen sind an die Bezirksverwaltungsbehörden zu richten, die das Ansuchen unter Anschluß des Ergebnisses der Erhebungen über das Vorliegen der für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen an die Landeshauptmannschaften vorzulegen haben. In Wien sind die Ansuchen beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Die Landeshauptmannschaften, in Wien der Magistrat, haben die Ansuchen mit einem Antrag an das Bundeskanzleramt zu leiten.

III.

(1) Die Beschreibung der Dekoration und die Bestimmungen über die Art des Tragens derselben sind in der Beilage enthalten.

(2) Die Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille erfolgt taxfrei.

(3) Jede mit der Dekoration ausgezeichnete Person ist berechtigt, diese in der aus der Beilage zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen, sowie sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

IV.

Die mit der Österreichischen Befreiungsmedaille ausgezeichneten Personen erwerben das Eigentumsrecht an den Dekorationen.

Beilage.

I.

Beschreibung der Österreichischen Befreiungsmedaille.

A. Medaille: Silberfarben, kreisrund, Durchmesser 36 Millimeter. Auf der Vorderseite der Adler des Staatswappens der Republik Österreich und die Umschrift: FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT. Auf der Rückseite eine aufgehende Strahlensonne. Am obersten Teile der Medaille befindet sich eine mitgeprägte Öse, die durch

einen ovalen, in der Mitte eingekerbten Ring mit einem größeren Ringe verbunden ist.

B. Band: 40 Millimeter breit, rot, in der Mitte mit einem 14 Millimeter breiten weißen Mittelstreifen.

II.

Art des Tragens der Dekoration.

1. Der Besitzer der Österreichischen Befreiungsmedaille trägt die Dekoration an der linken

Brustseite an dem dreieckig zusammengelegten Bande.

2. Frauen können die Dekoration auch statt an einem dreieckig zusammengelegten an einem maschenartig genähten Bande tragen.

3. Das Tragen von in der üblichen Weise verkleinert dargestellten Dekorationen (Miniaturen) an Kettchen ist zulässig, desgleichen das Tragen von Knopflochbändchen und Knopflochrosetten in der Farbenanordnung des Bandes.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a